B 87 Totalrevision Energiegesetz

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | Kantonales Energiegesetz (KEnG) | |
| | Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017, beschliesst: | |
| | I. | |
| | 1 Allgemeine Bestimmungen | |
| | § 1 Ziele und Grundsätze 1 Das Gesetz trägt zu einer sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung bei. 2 Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch a. eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme, b. Erstellung, Betrieb, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten, | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | c. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind. | |
| | ³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000- Watt-Gesellschaft und 1-t-CO2-Gesellschaft. | |
| | ⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Er- werb, Bau und Betrieb. | |
| | § 2 Koordination | |
| | ¹ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden. An- zustreben ist insbesondere eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen. | |
| | ² Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den regio- nalen Entwicklungsträgern und privaten Organisatio- nen zusammen. | |
| | § 3 Energieeinkauf, -verteilung und -produktion | |
| | ¹ Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung, der Energiespeicherung oder der Energieproduktion eine öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen. | |
| | 2 Energieplanung | |

- 3 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | § 4 Kantonale Energieplanung | |
| | ¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energie- politischen Vorgaben des Bundes ein Energiekon- zept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. | |
| | ² Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kan- ton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es zeigt ins- besondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordinati- on mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind. | |
| | ³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an. | |
| | § 5 Kommunale Energieplanung | |
| | ¹ Die Gemeinden haben eine kommunale Energie- planung zu führen. | |

- 4 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | ² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung ma- chen. | |
| | ³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten. | |
| | 3 Energieversorgung | |
| | § 6 Thermische Netze | § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) RK |
| | ¹ Die Gemeinde kann im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese anzuschliessen sind und dass Durchleitungsrechte gewährt werden. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist. | ¹ Die Gemeinde kann im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese thermischen Netze anzuschliessen sind und dass Durchleitungsrechte gewährt werden. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist. |
| | ² Bei bestehenden Bauten kann ein Anschluss nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Ände- rung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser verfügt werden. | |

-5- (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | ³ Die Gemeinde überprüft auf Antrag von Energiebe- zügerinnen und -bezügern die Zumutbarkeit einer Erhöhung der Energiebezugspreise von privaten thermischen Netzen, sofern die betreffende Energie- bezügerin oder der betreffende Energiebezüger zum Anschluss an das thermische Netz verpflichtet wur- de. | |
| | ⁴ Die Gemeinde kann die Rahmenbedingungen zu Bau und Betrieb privater thermischer Netze in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Ausschreibung verliehen werden. | ⁴ Die Gemeinde kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Aus- schreibung erteilt werden. |
| | ⁵ Für thermische Netze finden die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 ¹ Anwendung. Der Re- gierungsrat kann für Durchleitungsrechte das Enteig- nungsrecht erteilen. | |
| | § 7 Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen | |
| | ¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energie- bezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage erstellt wird. | |
| | ² Können sich die Beteiligten nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Inte- resses auf die Beteiligten. | |
| | 4 Energienutzung | |
| | 4.1 Allgemein | |

¹ SRL Nr. <u>735</u>

- 6 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | § 8 Ausführungsvorschriften | § 8 Abs. 1 RK |
| | ¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über | Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über |
| | a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10), | |
| | b. den Wärme- und Kälteschutz sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (§ 11), | |
| | c. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12), | |
| | d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13), | |
| | e. Elektro-Wassererwärmer (§ 14) | |
| | f. die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15), | |
| | g. elektrische Energie in Gebäuden (§ 16), | |
| | h. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwas- serkostenabrechnung (§ 17), | |
| | i. die Anforderungen an die Deckung des Wärme- bedarfs von Neubauten (§ 18), | |
| | j. die Grossverbraucher (§ 19), | |
| | k. die Gebäudeautomation (§ 20), | k. gelöscht |
| | I. die Betriebsoptimierung (§ 21), | |

-7 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | m. Heizungen im Freien (§ 25). | |
| | ² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit anderen Kantonen ab. | |
| | ³ Der Regierungsrat kann für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen, in wel- chen er bestimmte Energienutzungen nötigenfalls einschränken oder verbieten kann. | |
| | § 9 Nutzungsplanung | |
| | ¹ Die Gemeinden können für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen dieses Gesetzes erlassen. | |
| | 4.2 Gebäude | |
| | § 10 Gebäudeenergieausweis | § 10 Abs. 4 (geändert) RUEK |
| | ¹ Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis (Gebäudeenergieausweis der Kantone; GEAK), der die Energieeffizienz eines Gebäudes angibt, zu er- stellen. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die GEAK-pflichtigen Gebäudekategorien fest. | |

- 8 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|--|
| | ² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat ab einem vom Re- gierungsrat in der Verordnung festzulegenden Betrag einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beizubringen. Andere Förderbeiträge können ebenfalls an das Vorliegen eines GEAK Plus geknüpft werden. Die Verordnung regelt die Einzel- heiten. | |
| | ³ Der Gebäudeenergieausweis ist von den Gebäude- eigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kos- ten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen. | |
| | ⁴ Die Gebäudeenergieausweise werden in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst. Das Register kann von Dritten geführt werden. | ⁴ Die Gebäudeenergieausweise werden in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst. Das Regis- ter soll von Dritten geführt werden. |
| | § 11 Minimalanforderungen an die Energienutzung | |
| | ¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst wenig Energie verloren geht. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen. | |
| | ² Die Minimalanforderungen an Gebäude und ge- bäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für | |
| | a. Neubauten, | |

- 9 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | b. die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschreiten, | |
| | c. die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile, | |
| | d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind. | |
| | ³ Die zuständige Dienststelle kann die Minimalanforderungen in den Fällen gemäss Absatz 2b, c und d reduzieren, wenn gewichtige öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen. | |
| | ⁴ Für Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz sind die Gemeinden zuständig. | |
| | § 12 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen | |
| | ¹ Verboten ist | |
| | die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung, | |
| | b. der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. | |

- 10 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|--|
| | Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Als Notheizungen sind sie in begrenztem Umfang zuläs- sig. | |
| | ³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandshei- zungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. | |
| | ⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 vorsehen. | |
| | § 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers | § 13 Abs. 1 (geändert) RUEK |
| | ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht über- schreitet. | ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft ei- genverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichter- neuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten. |
| | ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn | |
| | a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlö- sung gewährleistet ist oder | |
| | b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie- Standard ausgewiesen ist oder | |
| | c. gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamte- nergieeffizienz erreicht ist. | |

- 11 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | d. die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsge- bundenem Gas nachweist, dass sie über die ge- samte Lebensdauer des Wärmeerzeugers min- destens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anla- gen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird. | |
| | ³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig. | |
| | ⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas sowie die Befreiungen. | |
| | § 14 Elektro-Wassererwärmer | |
| | Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro- Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser | |
| | a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeu- ger für die Raumheizung erwärmt oder vorge- wärmt wird oder | |
| | b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. | |
| | ² Für den Ersatz von dezentralen Elektro- Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen. | |

- 12 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|--|
| | ³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. | |
| | ⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro- Wassererwärmers ist meldepflichtig. | |
| | ⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen. | |
| | § 15 Eigenstromerzeugung bei Neubauten | § 15 Abs. 1 (geändert) RK |
| | ¹ Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein Teil der benötigten Elektri- zität auf, am oder im Neubau selbst zu erzeugen, oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten. | ¹ Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein Teil der benötigten Elektri- zität auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeu- gen, oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten. |
| | ² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeu- gende Elektrizität. | |
| | ³ Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht reali- sierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regie- rungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe in der Verordnung fest. | |

- 13 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|--|
| | ⁴ Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien. | |
| | § 16 Elektrische Energie in Gebäuden ¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird. | |
| | § 17 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten. | § 17 Abs. 2 (geändert) RK |
| | Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten. Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwasserverteilsystems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs | ² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zent- ralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfas- sung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Ge- bäude auszurüsten. |

- 14 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | ⁴ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird. | |
| | § 18 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten | |
| | Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u.a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisie- rung nahe bei null liegt. | |
| | ² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation. | |
| | 4.3 Verbrauchsoptimierung | |
| | § 19 Grossverbraucher 1 Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Dienststelle verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen. | |

- 15 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | ² Für Grossverbraucher, die sich verpflichten, allein oder in einer Gruppe von der zuständigen Dienststelle vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Überdies kann die zuständige Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden. | |
| | ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. | |
| | § 21 Betriebsoptimierung | |
| | ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär-, Elektro- und Gebäudeautomationsanlagen vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinn von § 19 abgeschlossen haben. | |
| | ² Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kon- trolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen. | |
| | ³ Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betriebsoptimierung. | |
| | 4.4 Weitere Vorschriften | |
| | § 22 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen | |

- 16 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|---|
| | ¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und voll- ständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitäts- verteilnetz haben. | |
| | ² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen wird be- willigt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese An- forderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird so- wie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteil- netz besteht und diese mit verhältnismässigem Auf- wand auch nicht hergestellt werden kann. | |
| | ³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. | |
| | ⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Pro- beläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zuläs- sig. | |
| | § 23 Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung | |
| | ¹ Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmekraftkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, welche Wärmeerzeugungs- anlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind. | |

- 17 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | ² Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung der Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. | |
| | ³ Im Betrieb nicht benötigte Abwärme ist nach Möglichkeit an Dritte abzugeben. | |
| | § 24 Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie | |
| | ¹ Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet. | |
| | ² Sie vergüten dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts. | |
| | ³ Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten. | |
| | § 25 Heizungen im Freien | |
| | ¹ Heizungen im Freien sind nicht erlaubt. | |
| | ² Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn | |

- 18 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, | |
| | b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und | |
| | c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist. | |
| | ³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen. | |
| | § 26 Beheizte Freiluftbäder | |
| | ¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. | |
| | ² Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluft- bädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. | |
| | ³ Sanierung, Ersatz und wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Frei- luftbädern sind meldepflichtig. | |
| | § 27 Vorbild öffentliche Hand | |

- 19 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | ¹ Für Bauten von Kanton und Gemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt einen Standard und die Ausnahmen fest. | |
| | ² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Ni- veau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt. | |
| | 5 Förderung | |
| | § 28 Grundsätze | |
| | ¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirt- schaftliche und umweltverträgliche Energieversor- gung und -nutzung fördern. | |
| | ² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend | |
| | a. rationelle Energienutzung, | |
| | b. Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme, | |
| | c. Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen, | |
| | d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, ins- besondere von Fachleuten, | |

- 20 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich. | |
| | ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. | |
| | § 29 Förderprogramme, Finanzhilfen | |
| | ¹ Der Kanton kann selber oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten För- derprogramme durchführen. | |
| | ² Förderbeiträge sind Finanzhilfen und werden nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 ² ausgerichtet, soweit § 36 Absatz 1 nichts anderes regelt. | |
| | ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. | |
| | § 30 Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung | |
| | ¹ Der Kanton fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen. | |
| | ² Er bietet eine neutrale Energieberatung an oder kann Beratungsangebote Dritter unterstützen. | |
| | 6 Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege | |

² SRL Nr. <u>601</u>

- 21 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|--|
| | § 31 Kantonale Stellen | § 31 Abs. 3 RK |
| | ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. | |
| | ² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiege- setzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Es kann Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzun- gen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklä- ren. | |
| | ³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle | ³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle |
| | bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung, | |
| | koordiniert die T\u00e4tigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, insbesondere die Durchf\u00fchrung von F\u00f6rderprogrammen (\u00a7 29) sowie die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung (\u00a7 30), | b. (geändert) koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, insbesondere die Durchführung von Förderprogrammen (§ 29) sowie die Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung (§ 30), |
| | c. ist Kontaktstelle für die für die Energie zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Privaten, | |

- 22 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|---|--|
| | d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 21), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 23), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 24) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 25), e. bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22), f. reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und kann Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen (§ 11 Abs. 3), g. bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. | |
| | § 32 Gemeinden ¹ Soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig. ² Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen | § 32 Abs. 2 RK ² Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | a. zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1), | |
| | b. zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung, einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4), | |
| | c. zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15), | |
| | d. zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16), | |
| | e. zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwas- serkostenabrechnung (§ 17), | |
| | f. zu den Anforderungen an die Deckung des Wär- mebedarfs von Neubauten (§ 18), | |
| | g. zur Gebäudeautomation (§ 20), | g. gelöscht |
| | h. zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 1 und 2). | |
| | ³ Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen | |
| | a. zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 3), | |
| | b. zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4), | |
| | c. zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3). | |

- 24 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | ⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat. | |
| | § 33 Vollzugskontrolle 1 Die zuständige Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. 2 Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständigen Behörde a. ein Projektnachweis einzureichen ist, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden, b. nach Abschluss der Arbeiten eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden muss, die belegt, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde. 3 Die zuständige Behörde kann Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. | |

- 25 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | ⁴ Der Regierungsrat kann, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten oder bei deren Ausführung eingehalten wurden. Die zuständige Behörde publiziert periodisch die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten. ⁵ Im Anwendungsfall der Absätze 3 und 4 erteilt die zuständige Behörde den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit. Die Gemeinden gewähren der zuständigen kantonalen Behörde Akteneinsicht. | |
| | § 34 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik 1 Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Die Behörden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen. 3 Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung. | |

- 26 -(ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|-----------------|--|---|
| | ⁴ Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Ge- bäudebestandes auf ihrem Gebiet und leiten die er- fassten Daten laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiter. | |
| | § 35 Strafbestimmungen 1 Widerhandlungen gegen die §§ 12 (Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen), 25 Absatz 1 (Verbot von Heizungen im Freien) und 34 Absätze 1 und 2 (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989³ verfolgt. | |
| | § 36 Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide über Finanzhilfen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁴ und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können folgende Mängel des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens gerügt werden: a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, | |

 ³ SRL Nr. <u>735</u>
 4 SRL Nr. <u>40</u>

- 27 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|--|---|---|
| | b. unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens. | |
| | ² Alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. | |
| | § 37 Verwaltungsgebühren | |
| | ¹ Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Ge- bühren verlangen. | |
| | II. | |
| | 1. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 ⁵ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert: | |
| 5.8 Energie | Titel nach § 162 5.8 (aufgehoben) | |
| § 163 Ausnützung der Energie Gesamtüberbauungen und Einzelbauten sind so zu erstellen, dass sie mit möglichst geringem Aufwand an Energie wirtschaftlich genutzt werden können und die Umweltbelastung möglichst klein gehalten wird. | § 163 aufgehoben | |

⁵ SRL Nr. <u>735</u>

- 28 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|---|---|---|
| ² Bei der Planung von Gesamtüberbauungen und Einzelbauten ist der Einfluss von Besonnung, Wind, Höhenlage, Nutzung, Form der Bauten usw. auf den Wärmehaushalt angemessen zu berücksichtigen. | | |
| § 164 Isolation gegen Wärmeverlust | § 164 aufgehoben | |
| ¹ Neubauten müssen die vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Wärmeisolation erfüllen. | | |
| ² Bei erheblichen Änderungen an bestehenden Bauten, welche die Mindestanforderungen an die Wärmeisolation nicht erfüllen, ist die Wärmeisolation zu verbessern, soweit dadurch weder wesentliche Nachteile noch unzumutbare Kosten entstehen. Dabei sind die für Neubauten geltenden Vorschriften sinngemäss anzuwenden. Abweichungen von diesen Vorschriften sind bei Einreichung des Baugesuches schriftlich zu begründen. | | |
| ³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Mindestanforderungen an die Wärmeisolation der Bauten. Er kann für bestimmte Bauten und Anlagen einen vereinfachten Nachweis vorsehen. | | |
| § 165 Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizwerke | § 165 aufgehoben | |

- 29 - (ID: 3597)

| Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| 2. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 ⁶ (Stand | |
| | tober 2017 |

⁶ SRL Nr. <u>755</u>

- 30 - (ID: 3597)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 31. Oktober 2017 | Anträge der RUEK vom 6. November 2017 und der RK vom 8. November 2017 für die 2. Beratung |
|--|--|---|
| § 26 Befreiung von Gebühren und Verzicht auf Gebührenerhebung | § 26 Abs. 1 (geändert) | |
| ¹ Für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Ver- oder Entsorgung mit Wasser dienen, werden keine Gebühren erho- ben. | ¹ Für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Versorgung mit oder der Entsorgung von Wasser dienen, werden keine Gebühren erhoben. Für Leitungen thermischer Netze werden keine Gebühren erhoben, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht. | |
| | III. | |
| | Energiegesetz vom 7. März 1989 ⁷ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben. | |
| | IV. | |
| | Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referen- dum. | |
| | Luzern, | |
| | Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: | |

⁷ SRL Nr. <u>773</u>